

Leitlinie Schweisshundewesen

Grundsatz

Die Nachsuche ist eine unabdingbare Pflicht. Sie ist nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit und aufgrund nachstehender Grundlagen durch jeden Jagdverein im Kanton Aargau sicherzustellen. Jedes nach dem Gesetz jagdbare, beschossene und flüchtige oder jedes verunfallte und flüchtige Wildtier muss zwingend nachgesucht werden.

A) Voraussetzungen für die Nachsuche

I. **Eindeutige Totsuchen** sind mit allen geeigneten und eingeübten Jagdhunden möglich.

Voraussetzungen:

- Klassische Totsuche „Anschuss mit Lunge oder Leber“
- Beschossenes Wildtier verendet auf kurze Distanz
- Bei Unsicherheiten in der Anwendung der beiden vorstehenden Kriterien oder bei einer Überforderung der angewendeten Mittel ist zwingend von einer anspruchsvollen Suche auszugehen.

II. **Anspruchsvolle Suchen** sind grundsätzlich mit nach TKJ-Standard geprüfem und wildscharfem Schweisshund durchzuführen.

Voraussetzungen:

- Anschuss ohne Pirsch- und Schusszeichen
- Anschuss keine oder wenig Pirschzeichen
- Schrotbeschossenes Wild
- Verkehrsunfälle mit Wild

B) Durchführung der Nachsuche

Verhalten am Anschuss

- Der unmittelbare Anschuss oder die Unfallstelle soll vorsichtig und nur bei zwingendem Bedarf begangen werden.
- Die Sicherheit des Nachsuchengespannes hat oberste Priorität.

Aufbieten Hundeführer/in

- Das Nachsuchen Gespann (Hundeführer(in)/Schweissshund) muss nicht zwingend aus dem eigenen Jagdverein kommen.
- Es soll für jede Situation die beste, zeitlich vernünftigste Lösung getroffen werden. Jedoch mit den geforderten Fähigkeiten des Hundegespannes.

Durchführen der Nachsuche

- Der Hundeführer(in) trifft die Entscheidungen und hat die Verantwortung vor Ort.
- Auf Schalenwild beginnt die Nachsuche immer am langen Riemen.
- Zur Hetze auf Schalenwild soll ein Hund nur geschnallt werden, wenn Sicherheit darüber besteht, dass die Hetze erfolgreich sein kann. Das bedingt einerseits, dass man sich am Riemen nahe genug an das verletzte Wild herangearbeitet hat und andererseits, dass ein Hund zur Verfügung steht, der geeignet ist. Auf Rehwild, das sich nicht stellt, dürfen nur schnelle und zuverlässig würgende (wildscharfe) Hunde verwendet werden.
- Auf anderes Schalenwild, das sich stellt (etwa Rot- oder Schwarzwild), sind zu wildscharfe Hunde Verletzungsgefahren ausgesetzt.
- Zur Hetze sollten Hunde, die nicht mindestens sichtlaut sind, nicht verwendet werden, weil sich die Arbeit solcher Hunde gehörmässig nicht verfolgen lässt.

Subsidiär gelten die detaillierten Ausführungen gemäss dem Merkblatt „Voraussetzungen für eine erfolgreiche Nachsuche“ der AGJ, welche auf der Homepage von JAGDAARGAU (www.jagdaargau.ch) nachgelesen werden können.

C) Nottötung Wildtiere auf Nachsuche oder bei Verkehrsunfall

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Die Sicherheit des Umfeldes hat erste und oberste Priorität.
- Unnötiges Annähern an ein fluchtunfähiges Wildtier ist zu vermeiden.
- Für gezielte Tötungen, soll das jeweils mildeste Mittel, welches sicher zum Ziel führt, angewendet werden.
- Der gezielte Tötungs- und Fangschuss ist anzustreben.
- Sollte eine Gefährdung von Menschen, Tieren oder Sachen gegeben sein, darf kein Fangschuss angebracht werden.
- In diesen Fällen ist, je nach der angetroffenen Situation, die Tötung mit einem Kammerstich mit der blanken Waffe vorzunehmen.

Zu diesem Thema soll die Publikation von Univ. Doz. Dr. Armin Deutz, „Nottötung von Wild“ (Schweizer Jäger Nr. 6/2016) herangezogen werden, welche auch auf der Homepage von JAGDAARGAU (www.jagdaargau.ch) nachgelesen werden kann.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 4 Abs. 2 TschG

Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Dass Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Art. 16 Abs. 2 lit. a TschV

Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten.

Art. 2, Abs. 2bis, lit. b JSV

Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone bei den nachfolgenden Hilfsmitteln: Jagdhunde: die Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine.

§ 2 Abs. 2 AJSG

Die Jagd ist so auszuüben, dass die Würde der Tiere gewahrt bleibt.

§ 15 Abs. 1 AJSG

Die Jagdgesellschaften sind für Jagdplanung und Jagdbetrieb in ihren Revieren zuständig. Sie nehmen Rücksicht auf berechnigte Anliegen der Bevölkerung, von Land- und Waldwirtschaft sowie Natur- und **Tierschutz**.

§ 17 Abs. 1 AJSV

Auf der Jagd sind zum Aufstöbern, zur Baujagd, zum Vorstehen, **zur Nachsuche** und zum Apportieren nur geeignete und eingeübte Hunde zu verwenden.

§ 17 Abs. 5 AJSV

Jeder Jagdgesellschaft muss für die Nachsuche jederzeit ein nach schweizerischem Standard geprüfter Schweisshund zur Verfügung stehen.

Verweis auf den Bundesgerichtsentscheid BGE 6B-411/2016 vom 7.6.2016

Wer ein Wildtier, das er beschossen hat, pflichtwidrig nicht zeit- und fachgerecht nachsucht, verstösst, wenn er durch das Unterlassen der Nachsuche dem Wildtier, da es verletzt ist, ungerechtfertigt Leiden zufügt, auch gegen den in Art. 4 Abs. 2 TschG festgelegten Grundsatz, was bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit strafbar ist.